jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/5/14 4Ob105/01x, 4Ob175/05x, 17Ob21/10b, 17Ob10/11m, 4Ob244/17m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.2001

Norm

UWG §9 C3a

Rechtssatz

Die Verwechslungsgefahr ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen. Umfassende Beurteilung bedeutet, dass auf die Wechselbeziehung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren Bedacht zu nehmen ist. So kann ein geringer Grad der Gleichartigkeit der erfassten Waren oder Dienstleistungen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken ausgeglichen werden und umgekehrt.

Die Beurteilung der Verwechslungsgefahr hängt damit insbesondere vom Bekanntheitsgrad der Marke auf dem Markt und dem Grad der Ähnlichkeit zwischen der Marke und dem Zeichen und dem Grad der Gleichartigkeit zwischen den damit gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen ab. Die Verwechslungsgefahr ist um so größer, je höher die Kennzeichnungskraft der älteren Marke ist; die Kennzeichnungskraft bestimmt damit den Schutzbereich der Marke.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 105/01x
  Entscheidungstext OGH 14.05.2001 4 Ob 105/01x
- 4 Ob 175/05x
  Entscheidungstext OGH 04.10.2005 4 Ob 175/05x
  Auch; nur: Die Verwechslungsgefahr ist um so größer, je höher die Kennzeichnungskraft der älteren Marke ist; die Kennzeichnungskraft bestimmt damit den Schutzbereich der Marke. (T1); Beisatz: Hier: „Immofinanz" und „Immofina" Verwechslungsgefahr bejaht. (T2)
- 17 Ob 21/10b
  Entscheidungstext OGH 12.04.2011 17 Ob 21/10b
  Vgl auch; Veröff: SZ 2011/49
- 17 Ob 10/11m
  Entscheidungstext OGH 10.05.2011 17 Ob 10/11m
  Vgl auch; Beisatz: Hier: § 2 Abs 3 Z 1 UWG. (T3)
- 4 Ob 244/17m
  Entscheidungstext OGH 22.03.2018 4 Ob 244/17m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115351

Im RIS seit

13.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at